

§. V. Eben dieser Esper Georg hat auch zu weiterer Inquisition gegen die Giessische Inquisitos Anlaß, und zu Limburg in specie ad Protocollum gegeben, daß Peinl. Beklagter Hemperla den Müllers, Sohn, ohnweit Königstein, erschossen, die Mühle beraubt, und nebst noch andern Ziegeunern die Diebstähle zu Mühlen, Nießbach und Hahnstätten, begangen hätte. Nichtweniger habe ihme der Hemperla erzehlet, daß er den Amtmann zu Weilsstein einsmahls bestehlen helffen, und mit der Entleibung des Pfarrers zu Dörßdorff nummehr die zehende Mordthat von ihme verübet worden.

§. VI. Ingleichen hat der Ziegeuner Christian Moris la Guarraine, welcher sich freywillig zu Giessen hirtet, ad Protocollum ausgesagt, daß der Inquisitus Hemperla, nebst noch andern Ziegeunern den Unter-Officier Drauth, bey Weilsburg, in einem Garten erschossen, und von Weismarischen Diebstahl zu Blofeld begangen habe, der Inquisitus, Peter Selandin aber, bey dem Griedeler Diebstahl mit gewesen seye, worüber sämtliche Inquisiti sowol, als über die in capite I. recensirte Facta inquisitionaliter vernommen, auch sofort mit dem Denuncianten confrontiret worden, und hat man nicht nöthig, mit ihrer Antwort sich lang aufzuhalten, indeme solche allemahl in negat & nescit bestanden, mithin alles mit der größten Animosität ableugnet worden.

§. VII. Zu Hofenfeld und Niederstorcken, im Fürstl. Suldbaischen, haben einige Inquisiti von der grossen Bande auch viele Excesse begangen, und einige Unterthanen nicht allein grausam tractiret, sondern ihnen auch alles, was sie bekommen können, geraubt; wie sie dann auch zu Bermuthshayn, im Gericht Crainfeld, Fürstl. Ober. Ampts Nidda, ingleichen auf dem Schreibers, Hütter, Hof, und sonst in Gräßlich-Wächtersbachischen dergleichen Unthaten begangen, und obgleich des Inquisiti Gabriels Frau noch in Giessen eine, zu besagtem Bermuthshayn geraubte wollene Decke, auf ihrem Leib getragen, der Eigenthums-Herr solche auch sobalden agnosciret, so ware jedoch abermahls in inquisitione nichts als negat & nescit zu hören.

§. VIII. Die denen Inquisitis nach und nach zu Schulden gekomene Delicta, worüber sie inquisitionaliter vernommen worden, bestehen sol-